



STATUTEN

- **1. Name, Zweck**

1.1 Die Schnellauf-Sektion ist eine Sektion des Eislauf-Clubs Zürich im Sinne dessen Statuten, nach Art. 60 ff des ZGB ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder .

1.2 Die Schnellauf-Sektion bezweckt die Förderung und Pflege des Eisschnellaufes.

- **2. Mitgliedschaft**

2.1 Die Sektion besteht aus :

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. Ehrenmitgliedern | 4. Aktivmitgliedern |
| 2. Freimitgliedern | 5. Juniorenmitgliedern |
| 3. Veteranenmitgliedern | 6. Passivmitgliedern |

2.2 Die Mitglieder können auch mehreren Sektionen des ECZ angehören.

2.3 Ehren- und Freimitglieder der Sektion können auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Generalversammlung der Sektion ernannt werden.

2.4 Auf Antrag der Generalversammlung der Sektion Schnellauf können Personen, die sich besonders um den ECZ verdient gemacht haben, zur Aufnahme als Ehrenmitglied des ECZ vorgeschlagen werden.

2.5 Veteranenmitglied wird, wer 25 Jahre ununterbrochen Aktivmitglied des ECZ ist.

2.6 Aktivmitglied wird, wer das 16 Altersjahr zurückgelegt hat.

2.7 Junioren sind Mitglieder, die am 1 Juli des laufenden Geschäftsjahr das 16 Altersjahr noch nicht erreicht haben.

2.8 Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2.9 Eintrittsgesuche sind dem Sektions-Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Sektionsvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

2.10 Die Sektionsmitgliedschaft erlischt :

a. durch Austritt auf schriftliches Gesuch an den Sektions-Präsidenten. Dies hat spätestens 10 Tage nach der Sektions-Generalversammlung zu erfolgen und wird erst bewilligt, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion erfüllt sind.

b. nach Ausschluss durch den Sektions-Vorstand wegen unsportlicher Haltung, Widersetzlichkeiten, Schädigung der Vereinsinteressen, Nichtbezahlung der Beiträge.

2.11 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an den Sektionsvorstand zuhanden der Sektions-Generalversammlung innert 20 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu. Deren Entscheidung ist endgültig und kann nicht an eine andere Instanz des ECZ weitergezogen werden.

- **3. Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder**

3.1 Stimmberechtigt an der Sektions-Generalversammlung sind nur die anwesenden Ehren-, Frei-, Veteranen- und Aktivmitglieder. Für die Juniorenmitglieder ist der anwesende gesetzliche Vertreter

stimmberechtigt.

- 3.2 Die Sektion entrichtet für die Ehren-, Frei-, und die jeweiligen Mitglieder des Sektions- und ECZ-Vorstandes keinen Beitrag an den Hauptclub.
- 3.3 Der jährliche Clubbeitrag beträgt max. 150 Franken. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder der Sektion und des ECZ bezahlen keinen Sektionsbeitrag. Veteranenmitglieder bezahlen den halben Beitrag.

• **4. Sektion**

- 4.1 Die Sektion ist für den sportlichen Betrieb in der Sparte Eisschnellauf verantwortlich.
- 4.2 Sie besorgt im Rahmen des ECZ die Organisation von Schnellaufgelegenheiten, Schnellauftraining, Schnellaufkonkurrenzen usw.
- 4.3 Die Mitgliederbeiträge werden von der Sektion eingezogen.
- 4.4 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung des ECZ für die Verbindlichkeiten der Sektion ist ebenfalls ausgeschlossen.

• **5. Organisation**

- 5.1 Die Organe der Sektion sind :
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren

5.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

• **6. Generalversammlung**

- 6.1 Der Sektionsvorstand ist verpflichtet, jährlich eine Generalversammlung vor dem 31. Mai durchzuführen. Dabei sind folgende Geschäfte zu behandeln:
 - a. Abnahme der Jahresberichte
 - b. Abnahme der Jahresrechnung
 - c. Abnahme des Revisorenberichtes
 - d. Wahlen
 - e. Festsetzung der Beiträge
 - f. Genehmigung des Budgets
 - g. Genehmigung des Jahresprogramms
- 6.2 Die Mitglieder sind vom Sektions-Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.
- 6.3 Anträge und Statutenänderungen sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres (30. April) einzureichen.
- 6.4 Über Geschäfte, die nicht mit der Traktandenliste bekanntgegeben wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 6.5 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
 - a. auf Beschluss des Sektions-Vorstandes.
 - b. auf Beschluss des Sektions-Generalversammlung.
 - c. auf schriftliches Begehren an den Sektions-Vorstand, unterschrieben von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.
- 6.6 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 6.7 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 9.1 und 9.2.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Präsident.
- b. Vice-Präsident.
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. TK-Chef und weiteren TK-Mitgliedern.

7.2 Präsident und Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

7.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

7.4 Der Vorstand erstellt Pflichtenhefte für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

7.5 Im Vorstand des ECZ wird die Sektion durch ein Vorstandsmitglied mit Stimmrecht vertreten.

7.6 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes vertreten die Sektion in der Vorstandskonferenz des ECZ.

7.7 Der Präsident oder der Vice-Präsident zeichnet zusammen mit dem Kassier oder Aktuar zu zweit rechtsverbindlich.

• **8. Die Rechnungsrevisoren**

8.1 Die Sektions-GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Sie prüfen die vom Kassier erstellte Rechnung und den Vermögensbestand der Sektion. Sie erstellen zuhanden der GV einen Revisorenbericht. Die Einsichtnahme die Bücher und Belege ist Ihnen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, vom Vorstand Auskunft zu verlangen.

• **9. Allgemeines**

9.1 Die Statuten können durch Beschluss der Sektions-GV geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.

9.2 Zur Auflösung der Sektion bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitgliedern.

9.3 Ein allfälliges Sektionsvermögen ist zugunsten einer später neu zu gründenden Schnellauf-Sektion beim ECZ zu deponieren. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neubildung einer Schnellauf-Sektion, geht das Vermögen in den Besitz des ECZ über.

9.4 Diese Statuten sind von der ordentlichen Sektions-Generalversammlung vom 7. Mai 1979 und vom Vorstand des ECZ am 28. August 1979 genehmigt worden. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Statuten des ECZ und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlässlich der ordentlichen GV vom 19. Mai 1988 und 15. Mai 1990 wurden die vorliegenden Statuten revidiert. Die Änderungen wurden am 5. Mai 1988 und 29. Mai 1990 vom Vorstand des ECZ genehmigt.

**Eislauf - Club Zürich
Schnellauf - Sektion**